

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	05.12.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.12.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)	
Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer nach dem Wetteinsatz	
Betroffene Produktgruppe	
11.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft	
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen	
keine	
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan	
Keine, Einnahmen sind bereits eingeplant	
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)	
Rat 12.11.2015, Drucksachen-Nr. 2167	
Beschlussvorschlag:	
<p>Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer nach dem Wetteinsatz gemäß Anlage.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zum 01.01.2016 hatte der Rat der Stadt beschlossen, erstmals eine Wettbürosteuer als neue kommunale Aufwandsteuer einzuführen.</p> <p>Neben dem fiskalischen Ziel der Erhöhung der Einnahmen der Stadt Bielefeld wurde damit auch der ordnungspolitische Zweck verfolgt, das entsprechende Wettgeschäft einzudämmen und damit die Spielsucht zu bekämpfen. Da diese Zielsetzung in der Vergangenheit auch bei verschiedenen Erhöhungen der Vergnügungssteuer für Geldspielautomaten betont wurde, war diese Besteuerung eine folgerichtige Ergänzung.</p> <p>Als Maßstab der Steuererhebung wurde seinerzeit die Fläche eines Wettbüros zu Grunde gelegt. Inzwischen ist die Erhebung einer Wettbürosteuer generell durch höchstrichterliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt worden. Dabei wurde allerdings die Besteuerung nach einem Flächenmaßstab für unzulässig erklärt, da mit dem Wetteinsatz ein praktikabler Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung steht und dieser eine sachgerechte Besteuerung ermögliche.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, die bisherigen Regelungen rückwirkend durch eine neue Satzung mit ebendieser Besteuerungsgrundlage zu ersetzen.</p> <p>Mit dem vorgesehenen Steuersatz von 3% kann nach den derzeit möglichen Einschätzungen einerseits das bisher veranschlagte kommunale Steueraufkommen gesichert und andererseits die Rechtssicherheit der Erhebung gewährleistet werden.</p>	
Kaschel Stadtkämmerer	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.